

Vertrag für die Mitgliedschaft und den Anschluss an das Telekommunikationsnetz

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin nachstehend Kunde genannt, erklärt hiermit den Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Genossenschaft Yetnet Kabelnetz Seon-Egliswil, nachstehend Yetnet genannt.

Name/Firma: _____ Vorname: _____

Aktueller Wohnort:
Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ortschaft: _____

Mobile: _____ Festnetz: _____ E-Mail: _____@_____

1. VERTRAGSGEGENSTAND

In der vorliegenden Vertragsurkunde sind keine Signallieferungen beinhaltet. Die Nutzung eines Fernmeldedienstes wie Internet, Telefonie, Fernsehen oder Radio bedarf separater Verträge, welche mit den Endkunden (Mietern, Wohnungseigentümern) direkt abgeschlossen werden. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien für Neubauprojekte welche mit Glasfaserkabel oder Koaxialkabel erschlossen werden.

2. ANGESCHLOSSENE LIEGENSCHAFT

Objekt: _____ Parzelle: _____

Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ortschaft: _____

Nutzung: _____ Wohneinheiten

3. ANSCHLUSSGEBÜHR (ART. 1 GEBÜHRENTARIF)

Einmalige Anschlussgebühr (Fr. 400.-- je Liegenschaft*) Fr. 400.-- Anschlusstechnologie

Anzahl Wohnungen _____ Stk. à Fr. 200.-- Fr. _____ Koax FttH

Total einmalige Anschlusskosten: Fr. _____

Zahlbarkeit: Die Anschlussgebühren sind auf Rechnungsstellung hin im Voraus zu bezahlen.

* Beispiel: Einfamilienhaus = total Fr. 600.--, Zweifamilienhaus = total Fr. 800.-- usw.
alle Preise inkl. MWST.

4. GEBÜHREN FÜR DEN DIGITALANSCHLUSS

Die wiederkehrenden Gebühren für den Digitalanschluss inkl. Urheber- und verwandte Schutzrechte sind im Preis für die abonnierten Dienste inkludiert (Siehe Art. 1). Diese Gebühr wird zusammen mit den Kosten für die Mehrwertdienste vom Yetnet-Verband verrechnet. Der Körperschaft sind in diesem Fall keine monatlichen Gebühren geschuldet.

5. LEISTUNGEN VON YETNET

Die Zuständigkeiten für den Anschluss der vorgenannten Liegenschaft sind wie folgt geregelt:

- 5.1 Der Bauherr erstellt den Graben und verlegt das Kabelschutzrohr nach den Angaben von Yetnet ab der Grundstücksgrenze bis zur Signalübergabestelle (bei LWL: bis zum BEP (Building Entry Point); bei Koax: bis zum HÜP (Haus Übergabe Punkt)) und übernimmt die Kosten für diese Trasse.
- 5.2 Yetnet übernimmt den Einzug des Signalkabels bis zur Signalübergabestelle (BEP oder HÜP) und ist für den einwandfreien Betrieb der Signalführung zuständig. Das Signalkabel bis Grundstücksgrenze bleibt im Eigentum von Yetnet und kann weiter ausgebaut werden.

6. SCHNITTSTELLEN

- 6.1 Erschliessung mit FtTH: Die Erstellung und der Betrieb der Hausinstallation von BEP bis OTO (Optical Termination Outlet) ist Sache der Bauherrschaft und bleibt in deren Eigentum. Falls die Glasfaser-Gebäudeverkabelung durch Yetnet erstellt und finanziert wird, bleibt diese im Eigentum von Yetnet. Der BEP bildet die Schnittstelle für Yetnet. Faser 1 am OTO ist reserviert für Yetnet. Die OTO-ID wird in der Regel von Yetnet generiert. Yetnet wird der benötigte Platz für die Glasfaserinfrastruktur zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Erschliessung in koaxialer Technologie: Die Erstellung und der Betrieb der vom Hausübergabepunkt in die Hausinstallation ist Sache der Bauherrschaft und bleibt in deren Eigentum. Falls die koaxiale Gebäudeverkabelung durch Yetnet erstellt und finanziert wird, bleibt diese im Eigentum von Yetnet. Der Hausübergabepunkt bildet die Schnittstelle für Yetnet.

7. INSTALLATIONSÄNDERUNGEN

Nachträgliche, nicht dem Vertragsinhalt entsprechende Installationsänderungen wie Einbau von zusätzlichen Wohnungen oder Montage von zusätzlichen Anschlussdosen sind Yetnet umgehend schriftlich mitzuteilen.

8. EIGENTUMSABTRETUNG

Bei Eigentumsabtretung der Liegenschaft gehen Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den Käufer über. Die Handänderung ist Yetnet umgehend schriftlich zu melden.

9. DURCHLEITUNGSRECHT

Der Liegenschaftsbesitzer gewährt Yetnet die für alle Installationen notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf allen seinen Grundstücken unentgeltlich, auch ausserhalb der vom Anschluss betroffenen Parzellen. Das Durchleitungsrecht bleibt auch dann bestehen, wenn der Genossenschafter aus der Genossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

10. VERTRAGSDAUER

Die Mitgliedschaft und das Vertragsverhältnis beginnen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und kann frühestens nach drei Jahren nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Ohne Kündigung läuft das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Dauer weiter.

11. AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausführung ausgefertigt und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Integrierender Bestandteil sind die Statuten vom Yetnet Kabelnetz Seon-Egliswil, welche diesem Vertrag beiliegen.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

13. GERICHTSSTAND

Auf den Vertrag gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Lenzburg.

14. UNTERSCHRIFTEN

Vertragsparteien:

Yetnet Kabelnetz Seon-Egliswil

Kunde:

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Hanspeter Meili
Präsident

Marianne Bitterli
Geschäftsstellenleiterin

Beilage

Statuten Yetnet Kabelnetz Seon-Egliswil